

**- Satzung -**  
**des Vereins**  
**Ya Bana Global Care e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ya Bana Global Care“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Planung und Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation bedürftiger junger Menschen in Entwicklungsländern, vorrangig auf dem afrikanischen Kontinent, z.B. durch den Bau und Betrieb von Schulen, Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten in den Projektgebieten.
  - b) die uneigennützige Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften wie z.B. Schulen, Ausbildungsstätten und Krankenstationen in Entwicklungsländern, die sich um die Betreuung bedürftiger junger Menschen kümmern.
  - c) Das erste durch den Verein geförderte und umgesetzte Projekt zur Verbesserung der Lebenssituation bedürftiger Menschen in Entwicklungsländern befindet sich im Entwicklungsland Demokratische Republik Kongo und umfasst eine öffentlich zugängliche Schule mit angegliederter Bäckerei als Ausbildungsstätte. Folgeprojekte können auch in anderen Entwicklungsländern stattfinden.

- (4) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Abgabenordnung tätig. Er beschafft finanzielle Mittel und leitet diese an eine förderungswürdige steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit und der Förderung des Bildungswesens im Inland und Ausland weiter.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
- a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) Fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben Stimmrecht und zahlen Mitgliedsbeiträge.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck – vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags – unterstützen. Fördernde Mitglieder sind von mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten, inkl. ihres Stimmrechts, befreit. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

- (4) Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und von ihrem Stimmrecht befreit.
- (5) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich, nicht stellvertretend oder vererbbar.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss des Mitglieds oder mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Rückzahlungsanspruch des für das Jahr bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages vier Wochen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens 14 Tage verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahres- bzw. Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahres- bzw. Monatsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahres- bzw. Monatsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem, maximal vier Stellvertretern.
- (2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab Wahldatum, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach außen
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (7) Der Vorstand kann sich über die Zahl seiner gewählten Mitglieder hinaus selbst ergänzen, indem er Personen aufgrund ihres Sachverstandes oder ihres besonderen Engagements für die Vereinsarbeit kooptiert. Er beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eines seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der E-Mail-Adresse ist jedes Mitglied selbst zuständig. Auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds kann die Einladung auch in schriftlicher Form versendet werden.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a) Bericht des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:  
Name, Vorname | Anschrift | Geb.datum | Tel.nr. | E-Mail
- (2) Zur Veröffentlichung von Daten ist die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erforderlich.
- (3) Für die Aktualität der vorliegenden Daten (insbesondere Anschrift und E-Mail) ist jedes Mitglied selbst zuständig. Änderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Kinder Afrikas e.V. mit Sitz in München. Kinder Afrikas e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 15**

### **Schriftliches Verfahren**

- (1) Die schriftliche Übermittlung im Sinne dieser Satzung kann insbesondere auch durch Versendung von Emails erfolgen. Jedes Mitglied trägt selbst Verantwortung, dass dem Verein stets eine aktuell gültige E-Mail-Adresse vorliegt.

## **§ 16**

### **Übergangsvorschrift**

- (1) Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Die Mitglieder sind über oben genannte Änderungen zu informieren.